



Vernunftkraft Odenwald e.V.
Bürgermeister-Dörr-Straße 9
64739 Höchst im Odenwald

12. November 2020

Regierungspräsidium Darmstadt

Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt
E-Mail: Genehmigung-IVDa-431@rpda.hessen.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

Als gemeinnütziger und öffentlichen Belangen verpflichteter Verein möchten wir mit Bezug auf die öffentliche Bekanntmachung vom 7.9.2020 - Antrag der juwi AG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung der Windenergieanlage „Etzean“ mit drei Windkraftanlagen (WKA), in 64743 Beerfelden-Etzean, Stadt Oberzent, Gemarkung Etzean, Flur: 6 (WKA 01+02), 5 (WKA 03), Flurstück 7 (WKA 01+02), 1 (WKA 03) - unsere Einwendungen zu dem geplanten Projekt vorbringen:

1.

Es liegt keine hinreichend aussagefähige Übersicht der zu prüfenden Belange vor, die einer Windenergienutzung möglicherweise entgegenstehen und/oder zumindest eine entsprechende Abwägung/einen entsprechenden Prüfungsaufwand hervorrufen. Dies sind über die Belange Immissions- und Artenschutz hinaus z.B. die Bedeutung des Waldes für die Landschaft im Allgemeinen und für die lokale Bevölkerung im Speziellen - u.a. mit Blick auf den Aspekt der Naherholung. Hier verweisen wir auf das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz bez. Normenkontrollantrag vom 7. Oktober 2015, AZ 8 C 10342/15.OVG

Zur Ermittlung der maßgeblichen Belange sind unter anderem auch die früheren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange zum Teilplan Erneuerbare Energien heranzuziehen, z.B. die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zu existierenden Standorten sowie zu den ausgewiesenen Vorranggebieten. Diese Stellungnahme ließe z.B. Rückschlüsse auf den Überflug geplanter Standorte durch Zugvögel zu. Ebenfalls zwingend ist die Einbeziehung des nächtlichen Vogelfluges in die avifaunistische Bewertung. Diese Einbeziehung ist anhand der vorliegenden Antragsunterlagen nicht ersichtlich. Die Erfassung des Kranichzuges im ornithologischen Fachgutachten fand z.B. 2012 und 2016 statt, in Zeiten von 12:45 bis max. 20:30. Im übrigen stammt die Erfassung von Flugbewegungen z.B. von Eulen aus dem Jahr 2012, von anderen Vogelarten aus 2017. Diese Erhebungen sind somit insgesamt veraltet.

2.

Vor einer Entscheidung über eine Genehmigung ist eine hinreichende Rückbausicherheit durch Bankbürgschaft unerlässlich. Denn nicht mehr dem Stand der Technik entsprechende und zuletzt nicht mehr ordnungsgemäß gewartete Windkraftanlagen haben einen gegen Null gehenden Zeitwert, so dass ein Rückbau sich nie selbst finanziert. Schon frühzeitig in angemessener Höhe gestellt und wertgesichert, ist die Bankbürgschaft auch der denkbaren Alternative einer Regelung vorzuziehen, dass

- die Gestattungsnehmerin während der Betriebszeit eine jährliche Rücklage in bestimmter Höhe solange auf ein Treuhandkonto als Sicherheitsleistung zahlt, bis ein festgelegter Betrag erreicht ist und dem Grundstückseigentümer durch Vertrag das Recht eingeräumt wird, den erforderlichen Abriss der Anlage ggf. selbst einzuleiten und für die Deckung der entstehenden Kosten auf das Treuhandkonto zuzugreifen.

Die langfristige Aufstockung des Treuhandkontos birgt eine Sicherungslücke: Wird der Betreiber zahlungsunfähig, bevor die Rücklagensumme vollständig ist, läuft der Grundstückseigentümer Gefahr, die Rückbaukosten selbst tragen zu müssen. Weiter ist vorzusehen, dass der Pächter die Bankbürgschaft der Stadt Oberzent sowie dem Land Hessen auszuhändigen hat.

Bei Insolvenz des Grundstückseigentümers ist evtl. die Stadt Oberzent bzw. das Land Hessen in der Pflicht, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der betroffenen Waldgrundstücke finanziell abzudecken. Eine ernsthafte Kalkulation der Rückbaukosten (Abbau und Renaturierung) als Grundlage für die Bemessung der Sicherheit sollte bereits zu Beginn der Planung erfolgen. Zu berücksichtigen sind bei der Kalkulation der Rückbaukosten:

- der Abbau der Anlage einschließlich des kompletten Fundamentes,
- die Beseitigung erforderlicher Nebenanlagen (z.B. Trafostation),
- die Beseitigung erforderlicher Wege und sonstiger versiegelter Flächen (z.B. Kranstellflächen),
- die Beseitigung der zur Einspeisung des erzeugten Stroms bzw. zur Versorgung der Anlage/n erforderlichen Leitungen
- die anschließende Rekultivierung

Im Detail zu berücksichtigen sind Aufwendungen für Löhne, Maschinen, Transport und Zerkleinerung und Deponierung von Rest- bzw. Schadstoffen (Sondermüll), abzüglich der Erlöse für die Sekundärrohstoffe (z.B. Kupfer, Stahl). Der größte Unsicherheitsfaktor bei diesen einzelnen Faktoren ist der unbestimmte Zeitpunkt des Rückbaus der WKA und die in der Regel lange Betriebszeit. Daraus resultieren nicht vorhersehbare Änderungen der gesetzlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Anzusetzen wären bei Anlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 240 m Rückbaukosten von mindestens 200.000,00 € pro Anlage.

3.

Die Windhöffigkeit muss vor einer Genehmigung (z.B. mit einem Messmast) als statistisch belastbare Größe ermittelt werden. Dies ist am geplanten Standort nicht erfolgt. Herleitungen von anderen Standorten sind jedoch nicht akzeptabel, weil sich andernorts häufig gezeigt hat, dass die Windhöffigkeit schon auf geringen Distanzen erheblich variiert. Dazu legen eine Ertragstabelle vom Windpark Lautersteins in BW bei, dessen geographische Lage (Höhe über 700 m NN) wesentlich besser ist, wo aber Prognose und Ertrag um mehr als 35% voneinander abweichen.

4.

Die Leitfähigkeit des Untergrundes für Infraschall im Radius von mindestens 10 km sollte vor einer Genehmigung ermittelt werden. Dazu verweisen wir auf neueste Studien der Charité Berlin, der Physikalisch Technischen Bundesanstalt Braunschweig sowie des Universitätsklinikums Hamburg Eppendorf. Diese Studien stellen wir gerne zur Verfügung; sie liegen z. T. in englischer Sprache vor. Bei den Prognosen zur Ausbreitung von hörbarem Schall ist zu berücksichtigen, dass die in der TA-Lärm aufgeführten Bodendämpfungsfaktoren den heutigen Anlagenhöhen - im vorliegenden Fall 240 m - in keiner Weise mehr genügen. (siehe: *Uppenkamp & Partner: „Zur messtechnischen Ermittlung der Ausbreitungsbedingungen für die Geräusche von hohen Windenergieanlagen zur Nachtzeit und Vergleich der Messergebnisse mit Ausbreitungsberechnungen nach DIN ISO 9613-2, 11.11. 2014, Auftraggeber: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, NRW*)

Diese Studie stellen wir gerne ebenfalls zur Verfügung. Der DIN-Normungsausschuss befasste sich bereits mit der notwendigen Anpassung der DIN 45680. Mit Änderungen ist daher in Kürze zu rechnen. Die Antragsunterlagen zur Genehmigung gehen insofern von veralteten Vorschriften aus. Unsere Einwendungen zur Neufassung der DIN 45680 legen wir diesem Schreiben bei. Sie enthalten auch die Aufforderung zu einer Anpassung der Normen DIN 4150/DIN 45680 im Sinne einer Änderung der derzeit vorgenommenen Einzelbetrachtung von Körperschall und Luftschall. Hierbei soll berücksichtigt werden, dass bei von tieffrequentem Luftschall betroffenen Personen bereits geringe Immissionspegel gesundheitsgefährdende Doppelbelastungen erzeugen. Bis heute bleiben bei Messungen z.B. Frequenzen unterhalb von 8 Hz unberücksichtigt. Daher kann eine Genehmigung nicht vor der Neufassung der DIN 45680 erfolgen.

5.

Bei Analysen über die Beeinflussung des Landschaftsbildes ist der Radius für visuelle Auswirkungen auf mindestens 10 km anzusetzen. Dies ist, wie in den Antragsunterlagen erkennbar, nicht erfolgt. Der vorstehend benannte Radius von mindestens 10 km ergibt sich aus den im Odenwald gegebenen tatsächlichen Sichtbarkeiten. Er ist auch als verhältnismäßig anzusehen, zumal andernorts in Deutschland/Europa in geltenden Richtlinien (z.B. Sachsen, Kärnten) auch deutlich höhere Werte zu finden sind. Die gerne aus Regelwerken des Kompensationsmanagements übernommene Berechnung (15 x Gesamthöhe) erfasst die tatsächlichen Gegebenheiten nicht. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan dazu veröffentlichten Fotografien sind untauglich für eine ernsthafte Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und sind als Grundlage für eine Genehmigung daher nicht geeignet.

6.

Es bedarf im Vorfeld der Genehmigung der Klärung, wo zur Beherrschung welcher Brandsituation jeweils geeignete Feuerwehreinheiten stationiert sind, vor allem auch wie schnell sie vor Ort sein können. Es ist vorab zu klären, ob die Grundlagen für ein Brandmanagement gegeben sind oder ob dies nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand (inkl. ggf. der Errichtung neuer Infrastruktur zu Lasten der Stadt Oberzent) zu erreichen ist. Diese Klärung ist aus den Genehmigungsunterlagen nicht zu entnehmen. Eine Genehmigung kann daher nicht erfolgen.

7.

Eine sichere Eiswurfvermeidung kann nur durch ein Abschaltregime dahingehend erfolgen, dass Eisansatz von vornherein ausgeschlossen wird. Hierfür kommen Rotorblattheizungen oder ein Frühabschaltssystem in Frage, nicht aber Systeme, die erst auf bereits entstandenen Eisansatz reagieren wie im Falle der beantragten Anlagen. Aus diesem Grund ist eine Genehmigung abzulehnen.

Eine unvermeidbare bzw. nicht vermiedene Eiswurfgefahr durch Windkraftanlagen schränkt die Ausübung des durch § 14 BWaldG gewährleisteten Betretungsrechtes ein. Daran ändern auch Warnschilder nichts, weil Wanderer/Radfahrer/Reiter dennoch nicht in der Lage wären, anhand der jeweiligen Begleitumstände die jeweilige Gefahrensituation einzuschätzen. Durch das betroffene Gebiet führen auch ausgeschilderte. § 14 BWaldG regelt zwar, dass Wanderer, Radfahrer und Reiter mit den typischen Gefahren des Waldes rechnen müssen. Zu den typischen Gefahren des Waldes zählen aber keine durch Windkraftanlagen bewirkte Gefahren. (Vgl. auch §60 BNatSchG.) Aus diesen Gründen ist eine Genehmigung ebenfalls abzulehnen.

8.

Die hydrologischen Verhältnisse im Verpachtungsgebiet und mögliche Auswirkungen von Windkraftanlagen hierauf (Verdichtung von Bodenhorizonten bzw. geologischer Schichtungen) müssen bereits vor der Genehmigung untersucht werden. Diese Informationen sind schon deshalb zwingend erforderlich, damit gesichert wird, dass sich eine Verpachtung für Windenergienutzung nicht aus hydrologischen Gründen vom Grunde her ausschließt. Hier weisen wir insbesondere auf die Studie „Windkraft und Trinkwasserschutz“ von Dipl.-Ing. Martin Hack hin, die wir diesem Schreiben beilegen. Diese Studie befasst sich mit der Gefahr der Einbringung von Giftstoffen wie z.B. durch arsenhaltiges Material während der Rüttelstopfverdichtung beim Fundamentbau. Ein hydrologisches Gutachten ist nicht erstellt worden. Eine Genehmigung kann deshalb wegen Unvollständigkeit der Unterlagen nicht erfolgen.

9.

Zur Gefahrenvermeidung im Falle umkippenden/kollabierender Windkraftanlagen sind zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Trassen wie auch Bahn- und Stromtrassen Abstände mindestens in Gesamthöhe der jeweiligen WKA vorzusehen. Hinzuzuzählen ist ein Sicherheitszuschlag für abfliegende Teile. Eine Betrachtung dieses möglichen - an vielen Standorten in der Bundesrepublik bereits eingetretenen - Szenarios ist nicht erfolgt. Dazu reichen wir bei Bedarf gerne Fallbeispiele ein. Auch aus diesem Grund kann keine Genehmigung erfolgen.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Generell ist festzustellen, dass die eingereichten Genehmigungsunterlagen sich überwiegend auf eine Konfiguration des „Windparks Etzean“ mit fünf Anlagen beziehen. Somit ergäbe sich die Frage nach der formellen Richtigkeit einer eventuellen Genehmigung des RP für den „Windpark Etzean“ in der Konfiguration mit den jetzt von juwi beantragten Anlagen WKA 01, 02, und 03.

Anlagen:

1. Ertragstabelle Windpark Lauterstein, 16 × GE 2.75-120, Gelände über 700m NN, Anlagenhöhe 199 m
2. Überholte Normen und Richtlinien
3. Kommentar für DIN-Normungsausschuss zu DIN 45680
4. Windkraft und Trinkwasserschutz von Dipl. - Ing. Martin Hack

Mit freundlichen Grüßen

Peter Geisinger, Vorsitzender
Wingertsweg 10
64823 Groß-Umstadt

Elke Hary, 1. stellvertretende Vorsitzende
Bürgermeister-Dörr-Straße 9
64739 Höchst im Odenwald

Robert Hary, 2. stellvertretender Vorsitzender
Bürgermeister-Dörr-Straße 9
64739 Höchst im Odenwald

info@vernunftkraft-odenwald.de
www.vernunftkraft-odenwald.de